

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 41/08 B

L 11 AL 171/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 296/02 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 17. März 2008 und 31. März 2008 nicht. Der Kläger formuliert zwar die Fragen, "wann von einer Unmittelbarkeit im Sinne des § 28 I Nr. 2b SGB III auszugehen ist und ob eine eventuelle Frist im Einzelfall auch verlängert werden kann", ferner "wann bzw. ob bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr ein faktisches Arbeitsverhältnis vorliegt". Unabhängig davon, ob damit hinreichend konkrete Rechtsfragen aufgezeigt werden, fehlen jedoch hinreichende Ausführungen zum Klärungsbedarf. Mit dem Zitat aus der auch vom Landessozialgericht (LSG) angeführten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. April 2006 - B 7a AL 74/05 R (SozR 4-4300 § 26 Nr 4), nach welchem dahinstehen kann, ob der Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses nach § 26 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des SGB III zu Grunde liegt, wird der behauptete Klärungsbedarf speziell zum hier allein wesentlichen § 26 Abs 1 Nr 2b SGB III (nicht § 28 Abs 1 Nr 2b SGB III) nicht dargelegt und kann angesichts des vom BSG angenommenen Regelzeitraums von vier Wochen auch nicht dargelegt werden. Zu den in der genannten Entscheidung des BSG für möglich gehaltenen Ausnahmen vom Regelzeitraum fehlt bereits im Ansatz jede Auseinandersetzung mit der in Bezug genommenen und vom LSG ebenfalls zitierten Entscheidung des BSG in SozR 3-6050 Art 71 Nr 11. Im Übrigen beschäftigt sich die Beschwerdebegründung auch nicht mit dem hier maßgeblichen gesetzlichen Regelungskonzept des § 25 Abs 2 Satz 1 und 2 SGB III idF des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I 1815) und des § 26 Abs 1 Nr 2 SGB III idF des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2970), welches die Auslandsverwendung ausdrücklich mit umfasst. Hinzu kommt schließlich, dass der Gesetzgeber mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl I 2848) auf das Erfordernis der Unmittelbarkeit in § 26 Abs 1 Nr 2 SGB III verzichtet hat, es sich deshalb bei



den hier einschlägigen Rechtsvorschriften für das Begehren des Klägers auf Arbeitslosengeld ab dem 23. Dezember 2001 um ausgelaufenes Recht handelt und schon von daher der Rechtsstreit in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr). Betrifft die mit der Nichtzulassungsbeschwerde aufgeworfene Rechtsfrage altes, inzwischen außer Kraft getretenes Recht, hat der Beschwerdeführer eine gesteigerte Darlegungspflicht. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung ist dann aufzuzeigen, dass entweder ausnahmsweise noch über mehrere gleichartige Streitfälle zu entscheiden ist oder dass die zu klärende Rechtsfrage nachwirkt und dadurch weiterhin von allgemeiner Bedeutung ist (BSG, Beschluss vom 20. Juli 2001 - B 10/14 KG 1/00 B; Senatsbeschluss vom 26. August 2008 - B 11 AL 27/08 B; stRspr). Hinreichend konkrete Angaben sind der Beschwerdebegründung hierzu nicht zu entnehmen.

- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen. Die Rüge einer gehörverletzenden Überraschungsentscheidung (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG; hierzu zuletzt BSG, Beschluss vom 19. Oktober 2007 - B 11a AL 169/06 B) scheitert bereits daran, dass der Kläger versäumt, den Verfahrenslauf der Vorinstanz lückenlos nachzuzeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 62) und darzulegen, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu den Besonderheiten seiner Bewerbungssituation zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSG, Beschluss vom 21. Juni 2006 - B 11a AL 283/05 B). Absehen hiervon ist nach dem Vortrag des Klägers seine besondere Bewerbungssituation in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aber auch Gegenstand eines richterlichen Hinweises gewesen und ihr lediglich in der anschließenden Entscheidung nicht die vom Kläger - und möglicherweise ursprünglich auch von der Vorsitzenden - zugeordnete Bedeutung beigemessen worden. Allerdings ist das Gericht bei seiner Entscheidung nicht an abweichende Hinweise seines Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung gebunden (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2). Dass es sich hier anders verhalten haben könnte, trägt der Kläger nicht vor und kann er ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 12. Februar 2008 auch nicht vortragen.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

